

# Newsletter Pferdesportverband Westfalen vom 08.01.2021

Thema: Regelungen ab dem 11.01.2021



Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Vorstandsmitglieder und Betriebsleiter,

die neue Coronaschutzverordnung, die vom 11.1.2021 bis vorerst zum 31.1.2021 gültig ist, ist nun verfügbar.

Für die Pferdesportvereine und Betriebe enthält sie im Prinzip keine Veränderungen. Die Formulierung des § 9 (5), nach dem das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen auf und in den Sportstätten zulässig ist, bleibt unverändert.

## [Zur Coronaschutzverordnung ab 11.1.2021](#)

Auf die konkretisierende Sprachregelung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) können wir uns weiterhin beziehen. Sie enthält beispielsweise die 200qm-Regel für die Anzahl der Pferde, die gleichzeitig auf dem Platz oder in der Halle bewegt werden dürfen. Auch die Regelung für das beaufsichtigte Reiten der Schulpferde ist dort enthalten.

Das MAGS hat uns diese Sprachregelung in einer neuen Fassung zur Verfügung gestellt, die Bezug auf die aktuelle Verordnung ab dem 11.1.2021 nimmt. Sollte es notwendig werden, können Sie sich bei Gesprächen mit den Ordnungsbehörden darauf beziehen. Sie finden die aktualisierte Sprachregelung vollständig zitiert auf unserer Internetseite.

## [Zur aktualisierten Sprachregelung zu § 9 \(5\) des MAGS](#)

Die entsprechenden Dokumente sowie die FAQ finden Sie ebenfalls in aktualisierter Form im Coronabereich unserer Internetseite.

### **Wie ist die Situation in "Corona-Hotspots"?**

Eine pauschale Bewegungseinschränkung (15km-Regel), die bei mehr als 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner automatisch in Kraft tritt, enthält die neue Verordnung nicht. Vielmehr ist geregelt, dass der betroffene Landkreis / die betroffene kreisfreie Stadt mit der Landesregierung abstimmen soll, ob bzw. welche weiteren Maßnahmen ergriffen

werden.

Auch wenn es zu Bewegungseinschränkungen kommen sollte, muss aus unserer Sicht die Versorgung und Bewegung der Pferde sichergestellt sein. Uns ist nicht bekannt, dass dies von irgendeiner Seite in Frage gestellt worden wäre.

Sollte es wider Erwarten dennoch gegenüber einer Ordnungsbehörde zu einer diesbezüglichen Diskussion kommen, empfehlen sich zunächst folgende Argumente:

- Bezugnahme auf § 9 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung, die bereits seitens des Verordnungsgebers eine Formulierung zum notwendigen Tierschutz enthält
- Bezugnahme auf die ergänzende Sprachregelung des MAGS

Ggf. kann es für Pferdebesitzer oder Betreuer, die eine Anreise von mehr als 15 km haben, sinnvoll sein, eine sogenannte Eigenerklärung mit sich zu führen. Ein entsprechendes Muster stellt die Deutsche Reiterliche Vereinigung zur Verfügung.

#### [Zur Eigenerklärung](#)

Bitte behalten Sie die regionale Entwicklung sorgfältig im Blick und informieren Sie uns, falls Probleme auftreten sollten (wovon wir nicht ausgehen).

Die aktuelle Corona-Meldelage der Landkreise und kreisfreien Städte finden Sie auf dem Internetportal des Landesentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen.

#### [Zur Corona-Meldelage](#)

Freundliche Grüße sendet  
Ihr Pferdesportverband Westfalen

Pferdesportverband Westfalen e.V.  
Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster  
Telefon 0251 32809 30  
E-Mail: zentrale@pv-muenster.de  
Vereinsregister-Nr.: 1610 AG Münster  
Vorstand gem. BGB § 26  
B. Hein, D. Rammes, D. Stegemann  
[www.pferdesport-westfalen.de](http://www.pferdesport-westfalen.de)